

Fördergemeinschaft ILCO

SATZUNG

I. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Die Vereinigung führt den Namen "Fördergemeinschaft ILCO e.V.", im folgenden mit "Fördergemeinschaft" abgekürzt.
2. Die Fördergemeinschaft ist eine im Vereinsregister eingetragene gemeinnützige Vereinigung.
3. Die Fördergemeinschaft hat ihren Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. ZWECK UND AUFGABEN

1. Die Fördergemeinschaft bezweckt auf nationaler und internationaler Ebene die Förderung von Projekten zur Verbesserung der Versorgung von Stomaträgern und Menschen mit Darmkrebs.
2. Diesem Zweck dienen insbesondere
 - die Durchführung von Veranstaltungen (Arbeitsgespräche, Workshops usw.),
 - die Herausgabe von Publikationen,
 - die Zusammenarbeit mit Fachverbänden und wissenschaftlichen Gesellschaften
 - die Beschaffung von Mittel zur Förderung von Projekten der Deutschen ILCO und der internationalen Stomavereinigung IOA (International Ostomy Association).
3. Die Fördergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Die Fördergemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder der Fördergemeinschaft dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Fördergemeinschaft keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. MITGLIEDSCHAFT

1. MITGLIEDER DER FÖRDERGEMEINSCHAFT

können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck der Fördergemeinschaft ideell und materiell zu fördern.

Neu-Mitglieder werden auf Vorschlag eines Mitgliedes vom Vorstand aufgenommen.

2. BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand der Fördergemeinschaft zu richten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

3. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Mitteilung bis spätestens vier Wochen vor dem Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- durch den Tod.
- durch die Auflösung bei Mitgliedern, die juristische Personen sind.
- durch den Ausschluss. Handelt ein Mitglied in gröblicher oder nachhaltiger Weise gegen das Ansehen und die Interessen der Fördergemeinschaft oder verletzt es deren Satzung, so kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses an ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Beschwerde bei der Mitgliederversammlung der Fördergemeinschaft einlegen. Die Beschwerde ist durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand der Fördergemeinschaft zu richten.
- durch Streichung aus der Mitgliederliste. Mitglieder werden nach zweimaliger erfolgloser Mahnung des Mitgliedsbeitrages oder wenn Post zweimal als unzustellbar zurückkommt ohne weitere Benachrichtigung aus der Mitgliederliste gestrichen. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen hat eine Frist von mindestens vier Wochen zu liegen.

4. RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Fördergemeinschaft teilzunehmen. Alle Mitglieder erhalten die Zeitschrift ILCO-PRAXIS.

5. MITGLIEDSBEITRAG

Von der Mitgliederversammlung wird ein Regelbeitrag festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres an die Geschäftsstelle der Fördergemeinschaft zu entrichten. Beim Eintritt nach dem 1.7. des laufenden Jahres ist die Hälfte zu bezahlen.

IV. ORGANISATION

ORGANE DER VEREINIGUNG SIND:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

1. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich.

Die Einberufungsschreiben müssen mindestens acht Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt an die Mitglieder abgesandt werden. Maßgebend ist der betreffende Poststempel. Bei Satzungsänderungen müssen der bisherige und der vorgeschlagene Text der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt werden

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung mit schriftlicher Begründung beim Versammlungsleiter vorliegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder in gleicher Weise wie die ordentlichen Versammlungen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind diese an der Leitung einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Form der Abstimmung wird von der Mehrheit der

anwesenden Mitglieder festgelegt. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt werden. Die Versammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Festlegung der Ziele der Fördergemeinschaft,
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- die Bestimmung eines Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüfers,
- die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern,
- die Auflösung der Vereinigung.

2. VORSTAND

Den Vorstand der Fördergemeinschaft bilden:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand der Vereinigung im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im inneren Verhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung befugt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der Fördergemeinschaft sein. Sie sind zur vertraulichen Behandlung der ihnen bei der Vorstandsarbeit zur Kenntnis gelangten Informationen und zur Wahrung der Interessen-Neutralität der Fördergemeinschaft verpflichtet.

Jede mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung nach Maßgabe der Satzung und den Festlegungen der Mitgliederversammlung. Dies beinhaltet insbesondere:

- die Planung der Tätigkeiten der Fördergemeinschaft,
- die Mittelbeschaffung,
- die Beschlussfassung über Fördermaßnahmen sowie
- die Vertretung der Fördergemeinschaft auf nationaler und internationaler Ebene.

V. RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Überprüfung der Geschäfte der Fördergemeinschaft kann die Mitgliederversammlung einem Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüfer übertragen.

VI. AUFLÖSUNG

Die Auflösung der Fördergemeinschaft kann in einer eigens dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Fördergemeinschaft oder des Wegfalles steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen an die Deutsche ILCO e.V., besteht diese nicht mehr, an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Gesamtverband zu übertragen, die bzw. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von II.,1 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Leipzig, 13. Oktober 2006